

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.06.2017

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.17-213/14

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2242

Geltungsdauer

vom: **26. Juni 2017**

bis: **26. Juni 2022**

Antragsteller:

wedi GmbH

Hollefeldstraße 51
48282 Emsdetten

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90,
R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70" genannt, als Bauart der

- Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken nach Abschnitt 1.2.1 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit² von mindestens 120 Minuten oder
- Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in mindestens feuerbeständige Decken nach Abschnitt 1.2.1 oder
- Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in mindestens hochfeuerhemmende Decken nach Abschnitt 1.2.1 oder
- Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in mindestens feuerhemmende Decken nach Abschnitt 1.2.1.

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die an Bodenabläufe angeschlossene Rohre nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Brandschutzelement und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Abmessungen der Rohrabschottung ergeben sich aus dem zu verwendenden Bodenablaufsystem und der Einbausituation (s. Abschnitt 4.2).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 150 mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton errichtet werden. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen und hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit² mindestens feuerhemmend bzw. hochfeuerhemmend bzw. feuerbeständig bzw. 120 Minuten sein.

Wahlweise darf die Rohrabschottung in mindestens 150 mm dicke Holzbalkendecken nach DIN 4102-4³, Abschnitt 10.8, der Feuerwiderstandsklasse F 30-B eingebaut werden.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:

- Abwasserrohre für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁵ aus Rohrwerkstoffen und mit Abmessungen gemäß Abschnitt 3.2.2
- Bodenabläufe der Firma wedi GmbH, Hollefeldstr. 51, 48282 Emsdetten gemäß Abschnitt 2.1.1.2

1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

¹ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.1 oder 0.1.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe)

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

⁵ DIN 1986-3:2004-11 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2242

Seite 4 von 9 | 26. Juni 2017

- 1.2.4 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse² nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.5 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

- 2.1.1 Bausatz für Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70"
- Der Bausatz für die Rohrabschottung besteht aus einem Brandschutzeinsatz, einem Kunststoffbodenablauf und einer Weichschaummatte.
- 2.1.1.1 Brandschutzeinsatz "Feuerstopp DN50 u. DN70"
- Der Brandschutzeinsatz besteht aus einem Stahlblechgehäuse, einem werkseitig eingesetztem PVC- Rohr mit Muffe und zweier werkseitig eingeklebten Brandschutzeinlagen mit Distanzstücken.
- 2.1.1.1.1 Stahlblechgehäuse mit integriertem Kunststoffrohr
- Das Stahlblechgehäuse mit drei Haltebügeln muss aus einem 1 mm dicken Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein. Das werkseitig eingesetzte Kunststoffrohr (Muffe) muss aus Polyvinylchlorid (PVC) bestehen und einen Rohrdurchmesser von 110 mm und eine Rohrwandstärke von 3,2 mm aufweisen.
- 2.1.1.1.2 Brandschutzeinlage
- Die Brandschutzeinlagen müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Intusit pro" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1895 bestehen.
- 2.1.1.1.3 Distanzstück
- Die Distanzstücke zwischen den beiden Brandschutzeinlagen müssen aus Faserzement bestehen. (Maße: 30 mm x 10 mm x 8 mm).
- 2.1.1.2 Kunststoffbodenablauf⁶ "wedi Fundo Ablauf senkrecht DN 50" bzw. "wedi Fundo Ablauf senkrecht DN 70" bzw. "wedi Rinnenablauf senkrecht DN 50" bzw. "wedi Rinnenablauf senkrecht DN 70"
- Der Ablaufkörper muss aus Polypropylen (PP) bzw. Polycarbonate/Acrylnitril Butadien Styrol (PC/ABS) bestehen, einen äußeren Durchmesser von 110 mm und einen Anschluss Stutzen von DN 50 bzw. DN 70 haben. Der Bodenablauf muss DIN EN 1253-1⁷ entsprechen.
- 2.1.1.3 PE Weichschaummatte
- Die 3 mm starke Weichschaummatte als Mörtelhilfe zwischen dem Stahlblechgehäuse nach Abschnitt 2.1.1.1 und Decke muss aus Polyethylen (PE) bestehen.

⁶ Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragssteller zur Verfügung zu stellen.

⁷ DIN 1253-1:2015-03 Abläufe für Gebäude- Teil 1: Bodenabläufe mit Geruchsverschluss mit einer Geruchsverschlusshöhe von mindestens 50 mm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2242

Seite 5 von 9 | 26. Juni 2017

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Allgemeines**

Die für die Herstellung des Bausatzes für die Rohrabschottung und die Errichtung der Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1**

Jeder Bausatz für die Rohrabschottung nach Abschnitt 2.1.1 und ggf. der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jeder Bausatz für die Rohrabschottung und jede ggf. dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN 50" bzw. DN 70" ...⁸
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-2242
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN 50 bzw. DN 70" der Feuerwiderstandsklasse R ...⁹
- nach Zul.-Nr.: Z-19.17-2242
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Bausatz für die Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf (insbesondere mit Angabe der erforderlichen Einbaumaße für die Bodenabläufe),
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Brandschutzeinsätze und Bodenabläufe sowie Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser) die an der Rohrabschottung angeordnet werden dürfen,

⁸

mit Angabe des Ablauftyps und Größe

⁹

Die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 ist entsprechend des angrenzenden Bauteils zu ergänzen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2242

Seite 6 von 9 | 26. Juni 2017

- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Abwasserleitungen), an denen die jeweiligen Rohrabschottungen angeordnet werden dürfen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion (z. B. Mindestaufbauhöhe Zementestrich auf der Rohdecke).
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung und zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für die Rohrabschottung nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Bausatzes für die Rohrabschottung und der Beschaffenheit der dämmschichtbildenden Baustoffe mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Bestandteile des Bausatzes für die Rohrabschottung ausschließlich der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Baustoff verwendet wird.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzeinsätze ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzeinsätze durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1.1 für die Brandschutzeinsätze festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechgehäuse, des eingesetzten Kunststoffrohres (Muffe) und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff sowie der Distanzstücke,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzelemente verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzelemente selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in

- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder aus Porenbeton,
- Holzbalkendecken nach DIN 4102-4³, Abschnitt 10.8 errichtet werden.

Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2242

Seite 8 von 9 | 26. Juni 2017

3.2 Installationen**3.2.1 Rohre**

3.2.1.1 An die Bodenabläufe nach Abschnitt 2.1.1.2 dürfen Rohrleitungen gemäß Anhang 1 mit einer Nennweite DN 50 oder DN 70, die für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3¹⁰ bestimmt sind, angeschlossen werden (s. Anlage 1).

3.2.1.2 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

3.2.2 Abstände

Die Bodenabläufe müssen so angeordnet sein, dass die Mindestabstände gemäß Abschnitt 3.1.2 eingehalten werden können.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Allgemeines**

4.1.1 Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr und der Bodenablauf den Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1.2 bzw. 3.2 entsprechen. Es muss die zur Rohbauöffnung passende Rohrabschottung eingebaut werden.

4.1.2 Die Größe der Bauteilöffnung, in die die Rohrabschottung eingebaut werden soll, muss auf die in den Anlagen 6 bis 8 angegebenen Abmessungen des Bodenablaufs abgestimmt werden.

4.2 Einbau der Rohrabschottung**4.2.1 Einbau der Rohrabschottung in massive Decken**

4.2.1.1 Zu Beginn der Schottherstellung ist die Laibung der Bauteilöffnung zu reinigen.

4.2.1.2 Der Brandschutzeinsatz nach Abschnitt 2.1.1.1 ist gemäß den Angaben der Anlagen 6 bis 8 in die annähernd passgenaue Bauteilöffnung der Decke einzusetzen und hohraumfüllend mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren¹¹ mineralischem Mörtel in die Massivdecke bis Oberkante PVC-Rohr (siehe Anlage 6 und 7) einzumörteln.

4.2.1.3 Nach dem Aushärten des Mörtels ist der Bodenablauf nach Abschnitt 2.1.1.2 in das PVC Rohr nach Abschnitt 2.1.1.1 zu stecken.

4.2.1.4 Abweichend davon kann die Rohrabschottung auch in eine Rohbaudecke mit Estrichaufbau gemäß Anlage 7 eingebaut werden.

4.2.2 Einbau der Rohrabschottung in Holzbalkendecken

Bei Einbau der Rohrabschottung in Holzbalkendecken nach Abschnitt 1.2.1 ist in der Decke eine Öffnung – ggf. unter Ausbildung einer entsprechend großen Auswechslung – gemäß den Angaben der Anlage 8 herzustellen. Die Öffnungslaibung ist mit einer Bekleidung aus 15 mm dicken nichtbrennbaren¹¹ Kalzium-Silikat-Platten zu versehen.

4.3 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

¹⁰ DIN 1986-3:2004-11 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

¹¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2242

Seite 9 von 9 | 26. Juni 2017

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 9). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Zulässige Rohre:

An den wassergefüllten Bodenablauf dürfen folgende Anschlussleitungen angeschlossen sein:

weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI)	gemäß DIN 8062	sowie	DIN 19531
chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C)	gemäß DIN 8079	sowie	DIN 19538
Polypropylen (PP)	gemäß DIN EN 1451-1	sowie	DIN 8077
Polyethylen hoher Dichte (PE-HD)	gemäß DIN 8074	sowie	DIN 19537-1
Polyethylen niedriger Dichte (LDPE)	gemäß DIN 19533	sowie	DIN 8072
Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	gemäß DIN 16891		
Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	gemäß DIN 16891		
Styrol-Copolymerisate	gemäß DIN V 19561		
vernetztem Polyethylen (PE-X)	gemäß DIN 16893		
Polybuten (PB)	gemäß DIN 16969		

bzw. aus Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

Z-42.1-265 "Silent db20"	Z-42.1-432 "Geberit Silent PP"	Z-42.1-506 "POLO-KAL XS"
Z-42.1-241 "POLO-KAL NG (PKNG)"	Z-42.1-341 "POLO-KAL 3S"	Z-42.1-426 "TRIPLUS"
Z-42.1-223 "Rehau Raupiano plus"	Z-42.1-508 "Raupiano Light"	
Z-42.1-228 "Wavin AS"	Z-42.1-403 "WAVIN SiTech"	
Z-42.1-510 "CONEL DRAIN"	Z-42.1-481 "Master 3"	
Z-42.1-220.."Friaphon"	Z-42.1-399 "POLIphon" und "dBlue"	
Z-42.1-411.."BluePower"	Z-42.1-217 "Skolan dB"	

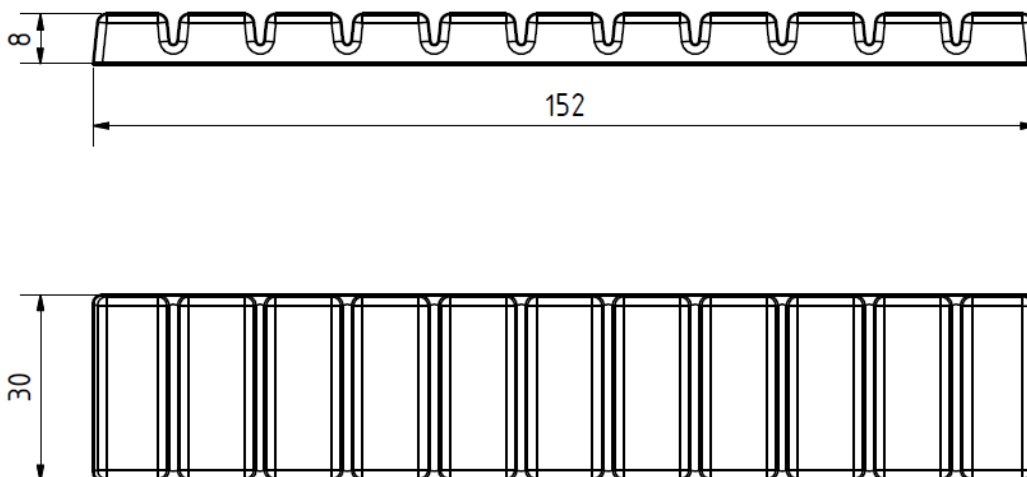
elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.17-2242

Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 1 – Installationen (Leitungen)
 Zulässige Rohre und Rohrwerkstoffe

Anlage 1

Brandschutzeinlage:



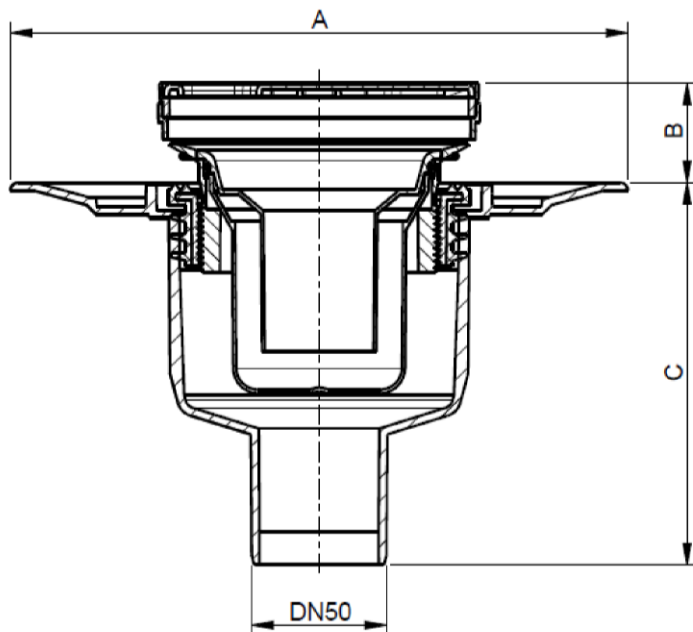
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.17-2242

Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

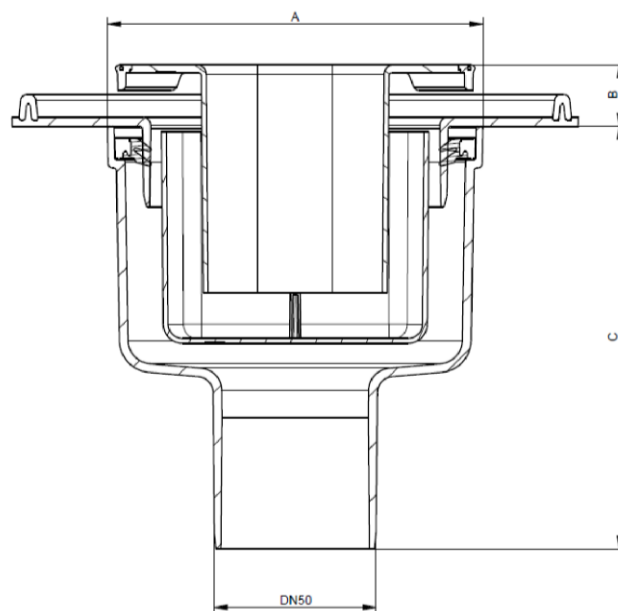
Anhang 2 – Brandschutzeinsatz/Ablaufkörper
Brandschutzeinlage

Anlage 2

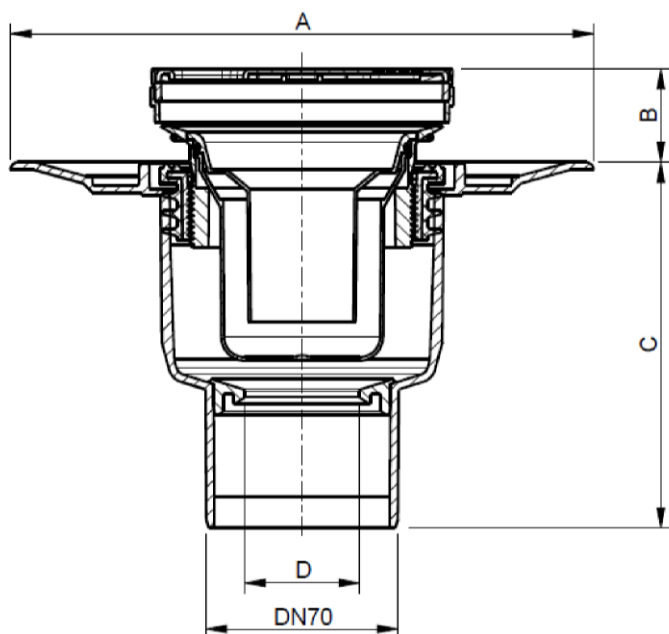
„wedi Fundo Ablauf senkrecht DN 50“



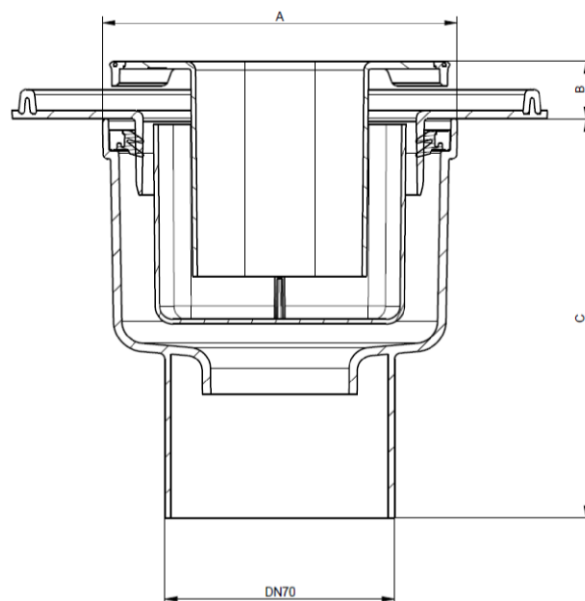
„wedi Rinnenablauf senkrecht DN 50“



„wedi Fundo Ablauf senkrecht DN 70“



„wedi Rinnenablauf senkrecht DN 70“



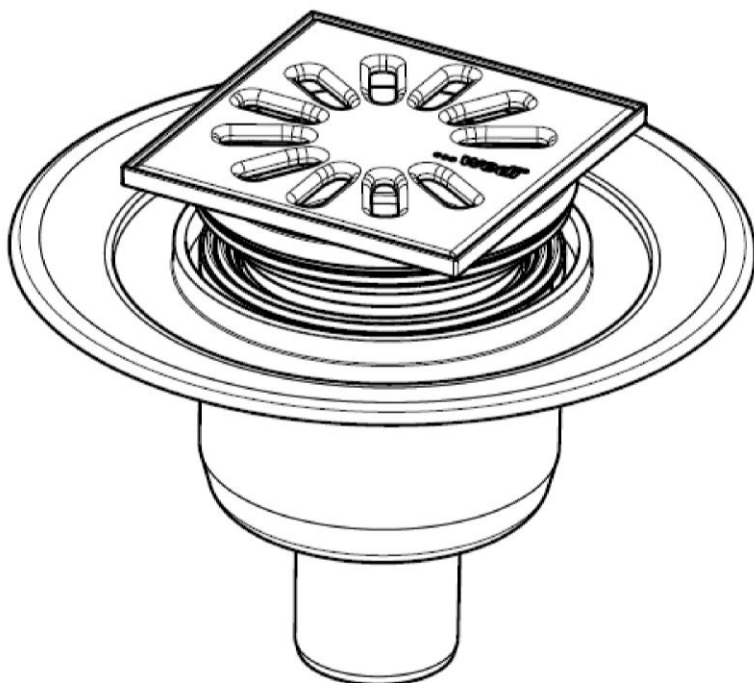
	wedi Fundo Ablauf senkrecht		wedi Rinnenablauf senkrecht	
	DN50	DN70	DN50	DN70
A	Ø 228	Ø 228	Ø 115,9	Ø 115,9
B	36	36	19	19
C	142	144	131	131
D	-	Ø45	-	-

Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

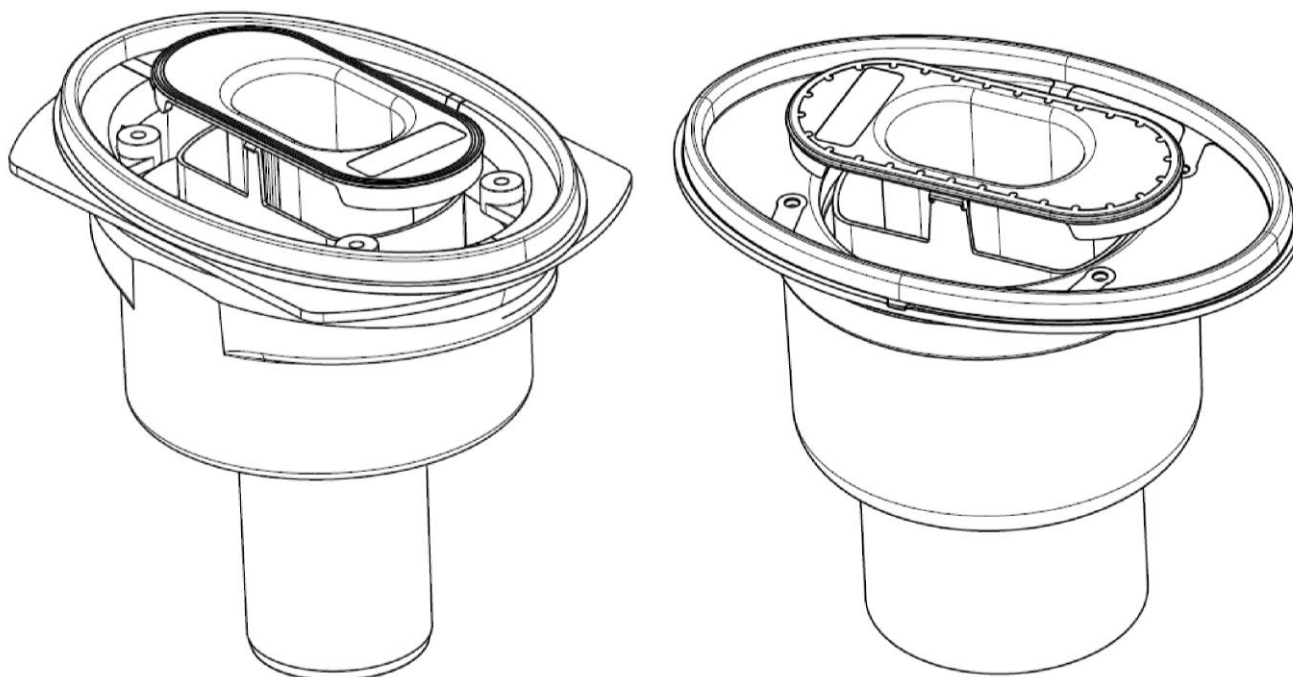
Anhang 2 – Brandschutzeinsatz/Ablaufkörper
 Bodenablauf Schnitt

Anlage 3

„wedi Fundo Ablauf senkrecht, DN 50“



„wedi Rinnenablauf senkrecht, DN 50 und DN 70“



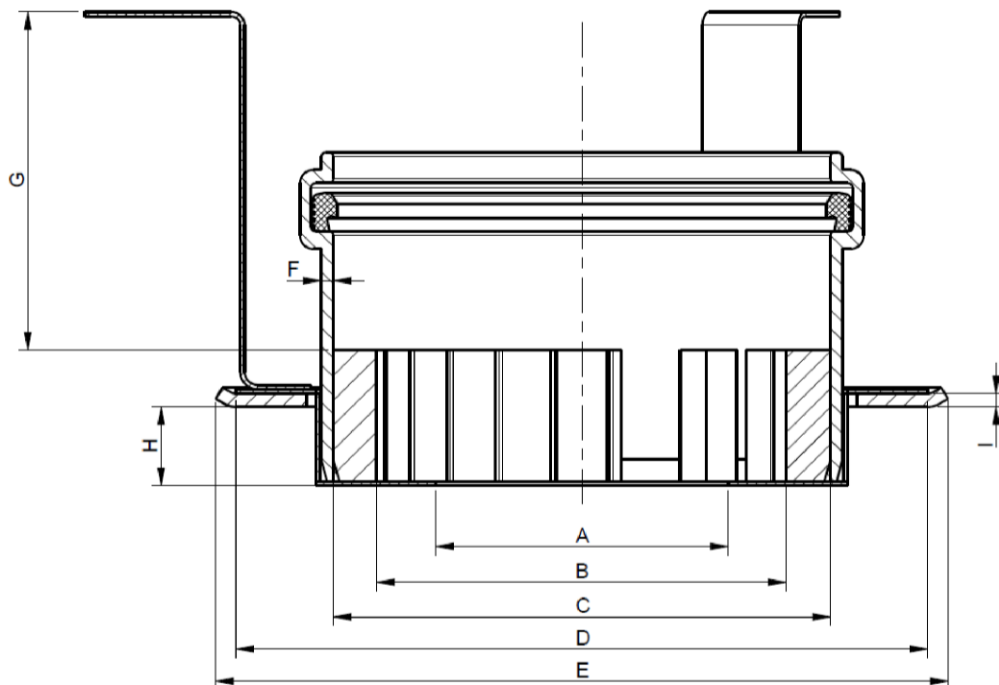
Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Brandschutzeinsatz/Ablaufkörper
Bodenabläufe Typen

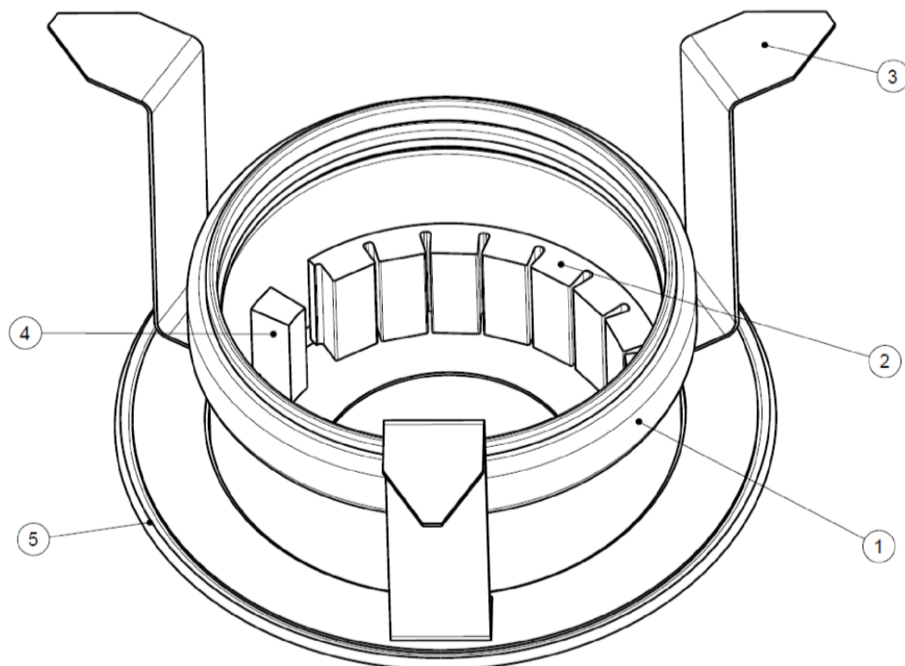
Anlage 4

„Feuerstopp, DN 50 u. DN 70“

	DN50	DN70
A	Ø66	Ø91
B	Ø92.3	Ø92.3
C	Ø112	Ø112
D	Ø156	Ø156
E	Ø166	Ø166
F	3,2	3,2
G	77	77
H	18	18
I	3	3



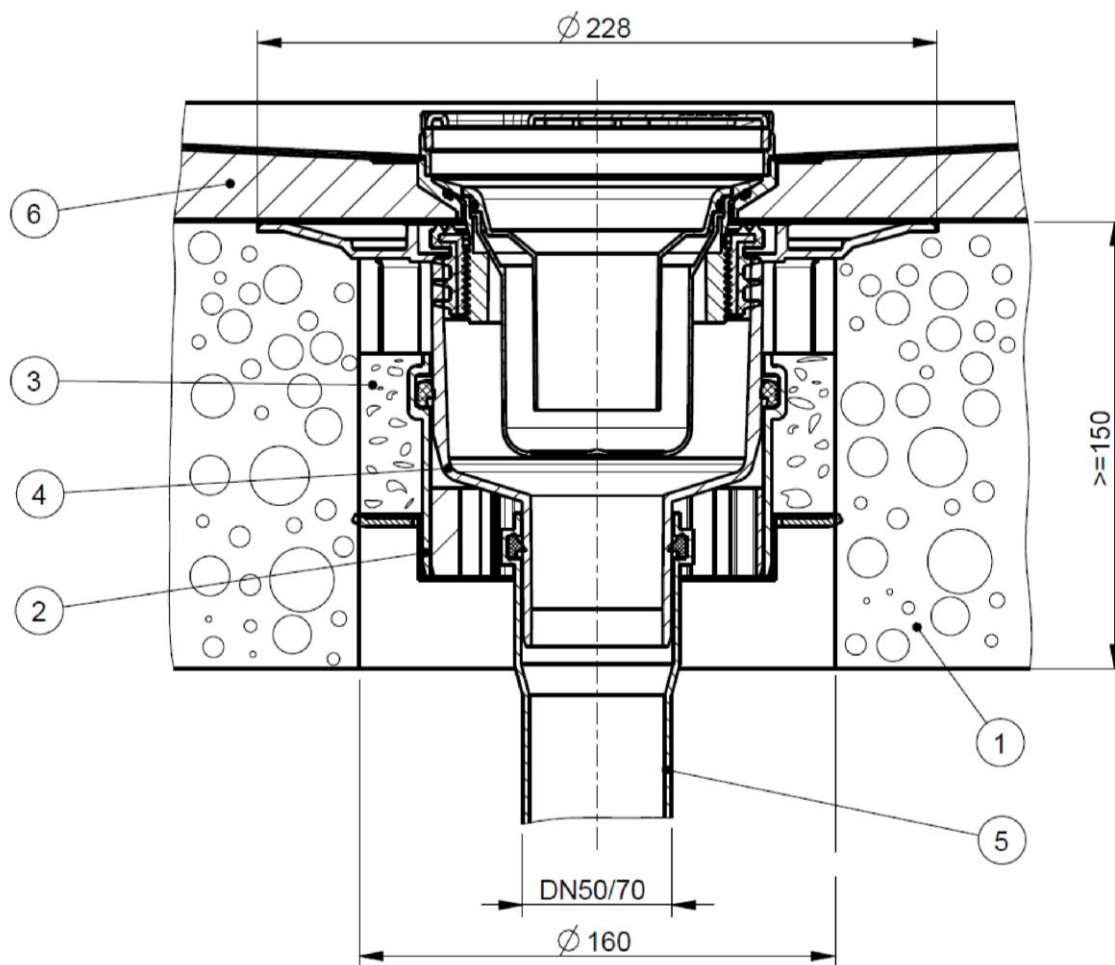
Pos.	Benennung
1	Kunststoffmuffe
2	Brandschutzformteil
3	Lasche
4	Klötzchen
5	Schalungshilfe



Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Brandschutzeinsatz/Ablaufkörper
 Brandschutzeinsatz DN50 und DN70

Anlage 5

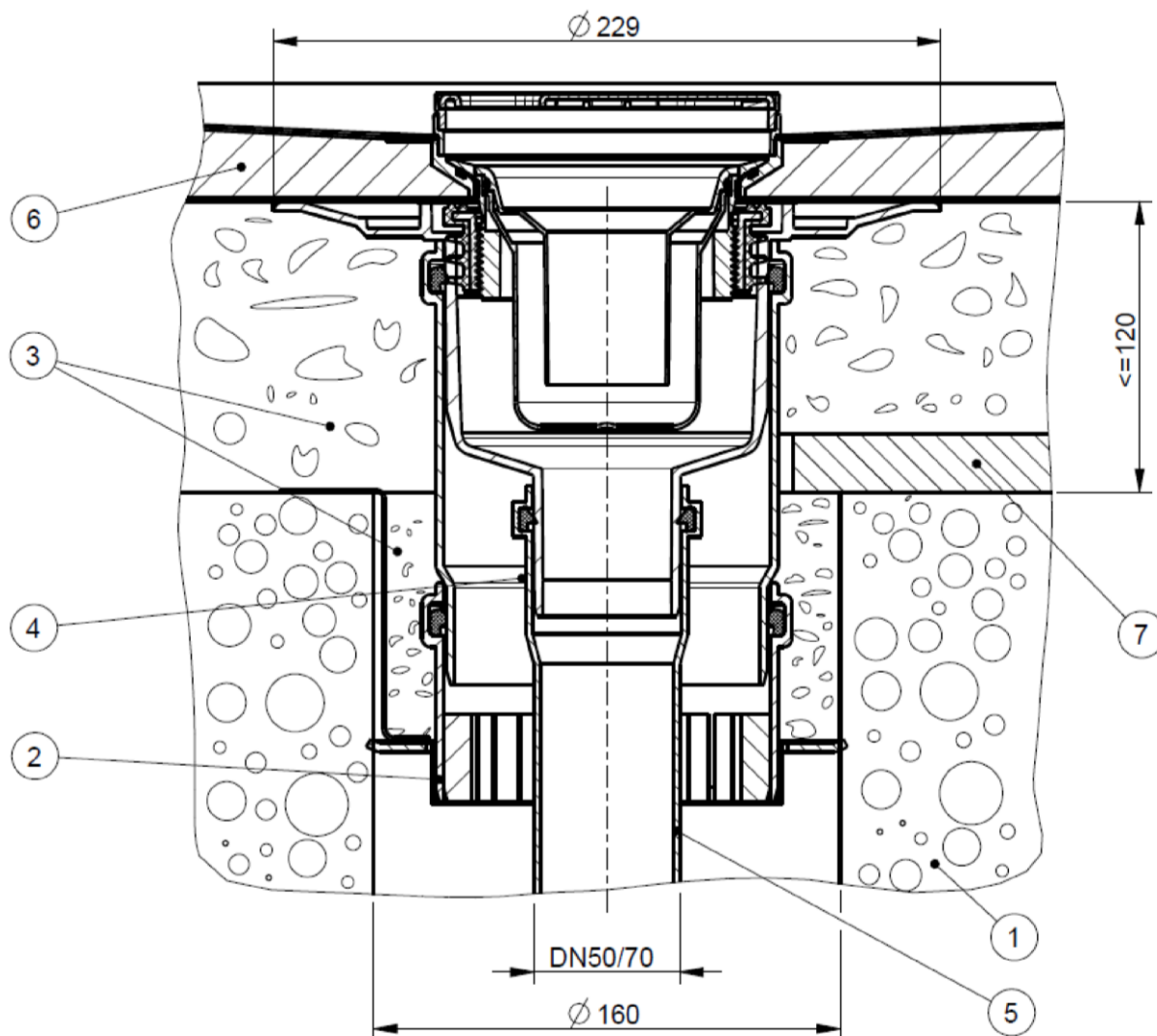


Pos.	Benennung
1	Decke
2	Feuerstopp DN50/70
3	Mörtel
4	wedi Fundo Ablauf senkrecht DN50/70
5	Rohranschlussleitung
6	wedi Fundo

Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 3 – Einbausituation
 Einbau in massive Decken

Anlage 6

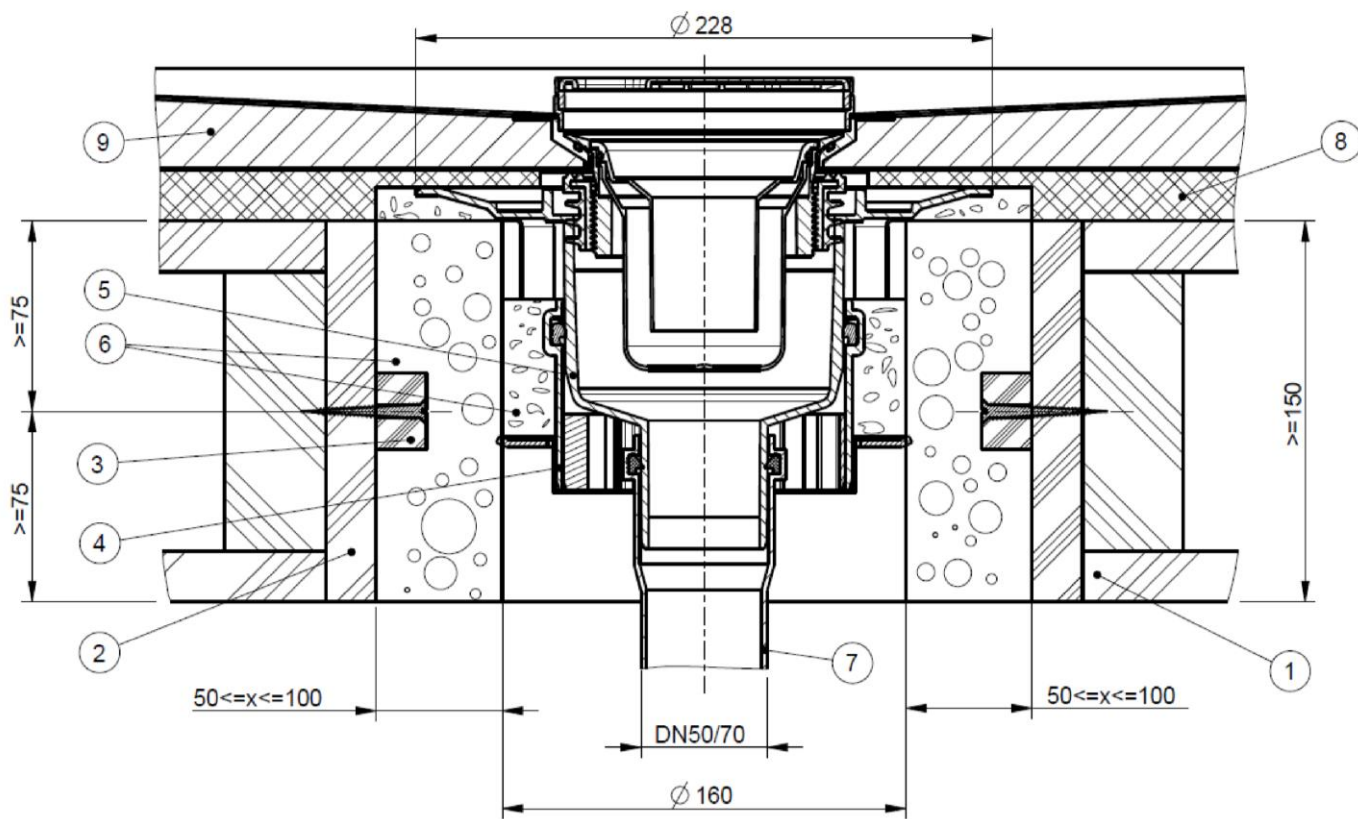


Pos.	Benennung
1	Decke
2	Feuerstopp DN50/70
3	Mörtel
4	wedi Fundo Ablauf senkrecht DN50/70
5	Rohranschlussleitung
6	wedi Fundo
7	Schalldämmung

Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 3 – Einbausituation
 Einbau in massive Decken mit Estrichaufbau

Anlage 7



Pos.	Benennung
1	Klassifizierte Holzbalkendecke nach DIN 4102-4 Abschnitt 10.8 (nur in Verbind. mit Fußbodenaufbau)
2	Bekleidung an Balken verschraubt (Kalzium-Silikat-Platten, ≥ 15 mm)
3	Halteleiste zur Halterung des Mörtels
4	Feuerstopp DN50/70
5	wedi Fundo Ablauf senkrecht DN50/70
6	Mörtel
7	Rohranschlussleitung
8	Trittschalldämmung
9	wedi Fundo

Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 3 – Einbausituation

Einbau in feuerhemmende nach DIN 4102-4 Abschnitt 10.8 –Holzbalkendecken der Feuerwiderstandsklasse R 30

Anlage 8

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**: R ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R ... zum Einbau in Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "wedi Feuerstopp DN50 bzw. DN70" der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 4 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 9